

Wiederverheiratete Geschiedene eucharistiefähig?

Von Franz Reckinger, Köln

Seit einigen Jahren mehrten sich – in Deutschland und in der Schweiz vornehmlich im Zusammenhang mit der jeweiligen Synode – die Stimmen, die unter gewissen Bedingungen eine Zulassung wieder-verheirateter Geschiedener zur Absolution und zum Kommunionempfang befürworteten. Angesichts der Zahl und des Gewichtes der Autoren, die sich in diesem Sinn geäußert, und angesichts der Hoffnungen, die sie bei den Betroffenen und ihren Seelsorgern geweckt haben, ist es kein leichtes Unterfangen, sich gegen den von ihnen ausgelösten Trend stellen und die herkömmliche Praxis verteidigen zu wollen. Dennoch soll im folgenden zugunsten der letzteren einiges gesagt und gegenüber den Argumenten der neuen Richtung einige kritische Überlegungen angestellt werden, die in dieser Form bisher kaum geäußert wurden, und die doch, wie es scheinen will, ernsthaft und eingehend zu prüfen wären, bevor es in dieser ungemein wichtigen Frage zu einer Änderung kommen kann.

Vielleicht mag es unter den genannten Umständen erlaubt sein, den folgenden doktrinellen Erwägungen eine persönliche Bemerkung vorzuschicken. Wenn ich mich zum Eintreten für die bisherige Praxis genötigt sehe, dann nur, weil mir das Wort Jesu »zu gewaltig« erscheint, und nicht etwa, weil mir die pastorale Erfahrung oder das Verständnis für die Not vieler Wiederverheirateter abginge. Zeuge dafür mag eines der betreffenden Paare selbst sein, dem ich vor kurzem helfen konnte, einen Nichtigkeitsprozeß zu führen und zu gewinnen (den sie vor 25 Jahren mit den gleichen Beweisen verloren hatten). Diese Leute, die zeitlebens sehr kirchentreu geblieben sind, bescheinigten mir, ich sei der erste Geistliche gewesen, der ihnen mit Verständnis begegnet sei und das Gespräch über ihre eheliche Situation nicht mit Vorwürfen an ihre Adresse begonnen habe.

Vielleicht wäre eingangs noch darauf hinzuweisen, daß auch nach der rezenten Teilreform an der kirchlichen Eheprozeßordnung manches weiterhin reformbedürftig bleibt. Sollte nicht *erstens* die starke Rechtspräsumption zugunsten der rechtlich eingegangenen Ehe aufgegeben

und eine Zweitehe immer dann gestattet werden, wenn die erste unheilbar zerrüttet ist und die *ernsthafte Probabilität* besteht, daß sie ungültig war? Damit könnte ohne Verstoß gegen das göttliche Gebot immerhin in einer ganze Reihe von Fällen geholfen werden. Sollte nicht *zweitens* der Erweis dieser Probabilität normalerweise in einem administrativ-pastoralen Akt geschehen können, so daß ein förmlicher Prozeß nur dann zu führen wäre, wenn entweder der Partner aus der früheren Verbindung oder ein zuständiger Seelsorger Klage führen würde? Sollte nicht *drittens* doktrinell erklärt werden, daß ein Partner, der in foro *interno* sicher um die Ungültigkeit seiner Ehe weiß, sie aber in foro *externo* nicht beweisen kann, infolge der Unmöglichkeit, jemals einen assistierenden Priester oder andere kirchliche Zeugen zu finden, auf Grund des Naturrechts *ohne* Priester und ohne andere kirchliche Zeugen gültig und darum auch sakramental heiraten kann und in diesem Zustand die Sakramente überall dort empfangen darf, wo man um seine äußerlich-juridische Ehesituation nicht weiß? Vielleicht auch dort, wo er die Seelsorger und die über die genannte Situation informierten Gemeindeglieder vom wahren Sachverhalt wirklich zu überzeugen vermag? Und *viertens*: Wenn schon Prozeß: dauert er nicht auch heute noch in einzelnen Fällen so lange, daß man sich fragen muß, ob hier nicht das Heil der Seelen unnötigen Gefahren ausgesetzt und das naturgegebene Recht auf die Ehe in seiner Ausführung ohne hinreichenden Grund behindert wird.

Eine Reform in den genannten vier Punkten, die in keiner Weise an dogmatische Prinzipien rühren würde, scheint sich seit langem aus schwerwiegenden Gründen aufzudrängen. Rechtzeitig durchgeführt, hätte sie möglicherweise die Forderung nach kirchlicher Wiederverheiratung oder nach Zulassung der zivil Wiederverheirateten zu den Sakramenten verhindern oder wenigstens dieser Tendenz das Wasser zu einem guten Teil abgraben können. Da diese Chance jedoch verpaßt wurde, müssen wir einerseits für die genannten rechtlichen Reformen eintreten und uns andererseits mit der erwähnten Forderung bezüglich der Wiederverheirateten – die sehr wohl dogmatische Fragen aufwirft – ernsthaft auseinandersetzen. Dazu folgende Überlegungen.

1. Vorerst gilt es, ein Mißverständnis auszuräumen: Es handelt sich

bei der Kommunionverweigerung an die Wiederverheirateten *nicht* um eine *Kirchenstrafe*¹⁾, die etwa zur Abschreckung von der zivilen Wiederverheiratung gedacht wäre. Gewiß haben derartige Gedanken bei Bischöfen und Kanonisten der Vergangenheit *auch* eine Rolle gespielt. Heute jedoch werden aus diesem rein utilitären Grund doch wohl die wenigsten an der herkömmlichen Praxis festhalten wollen. Es heißt also, offene Türen einrennen, wenn man klarmacht, daß eine abschreckende Wirkung dieser Praxis in keinem großen Umfang mehr zu erwarten ist²⁾.

Der *wahre theologische Grund* für die Verweigerung der Sakramente ist vielmehr in der Anwendung der *allgemeinen* und *absolut einschichtigen Regel* zu sehen, die besagt, daß schwere Sünder kein Sakrament empfangen können, bis sie ihre schwer sündhafte Haltung *aufgegeben*, bereut und nach Möglichkeit wiedergutmacht haben. Die Frage lautet also: A. Ist die *Wiederverheiratung* Geschiedener eine schwere Sünde? B. Ist die *Fortsetzung* der neuen Verbindung, solange der frühere Partner lebt, eine *fortdauernde* schwer sündhafte Haltung.

2. Zur Frage, ob eine zweite Verbindung eingegangen werden kann, ist zu sagen: *ja*, die Wiederverheiratung *ist* schwere Sünde, und zwar nicht infolge einer kirchlichen Bestimmung, sondern entsprechend dem *Wort Jesu*: Mk 10, 1–12; Lk 16, 18; Mt 5, 31 f.; 19, 1–9.

Die »Unzuchtsklauseln«

3. Das berühmte Problem der »Unzuchtsklauseln« bei Matthäus kann hier natürlich nicht in seinem ganzen Umfang aufgerollt werden. Es seien lediglich einige Hinweise gegeben, die in der heutigen Diskussion nicht immer genügend beachtet zu werden scheinen.

3.1: Mit K. Lehmann³⁾ wird man zum dogmatischen Stand der Frage wohl sagen dürfen: Das Konzil von Trient hat definiert, daß die *römische Lehre und Praxis*, wie wir sie kennen, *schriftgemäß*

¹⁾ So in enttäuschender Weise H. Socha, Kirchenrechtliche Überlegungen zum Kommunionempfang ungültig Verheirateter, in: Trierer Theol. Zeitschr., 5/1972, 298–309; hier bes. S. 308: »... von der Kirche bestraft werden« (!).

²⁾ Ebd. S. 301 f.

³⁾ Unauflöslichkeit der Ehe und Pastoral für wiederverheiratete Geschiedene, in: Internationale Kath. Zeitschr. »Communio«, 4/1972, 355–372; hier bes. S. 364 f.

(»*iuxta evangelicam et apostolicam doctrinam*«), also *nicht*, wie die Reformatoren behaupten, *schriftwidrig* ist⁴⁾); absichtlich wollte das Konzil dabei die Frage *offenlassen*, ob *daneben* noch eine andere Lehre und Praxis *ebenfalls* schriftgemäß sein könnte, wie etwa die seit dem 3. Jahrhundert im Orient übliche. Über den *Sinn* des *Matthäustextes* hat das Trienter Konzil *nichts* präzisiert.

3.2: Allerdings soll man ja Konzilsdefinitionen auch *weiterdenken*, besonders wenn sie in einem Maße wie diese den Stempel des krisenhaft Vorläufigen tragen. Wenn man aber den hier zur Frage stehenden 7. Ehekanon von Trient weiterdenkt, muß man sich logischerweise doch fragen: wieso *kann* eine andere Praxis ebenfalls schriftgemäß sein? Entweder verlangt die Schrift auch vom betrogenen Partner den Verzicht auf eine neue Ehe, und dann ist jedwede andere Lehre und Praxis als die römische *schriftwidrig*; oder die Schrift lehnt es in der Matthäusklausel formell ab, diesen Verzicht zu verlangen, dann ist (mit Luther) schwer einzusehen, wieso die *römische* Lehre und Praxis *nicht* *schriftwidrig* wäre: würde sie doch eine ungeheuerliche Zumutung und einen Fallstrick auf dem Weg zum Heil bedeuten, eine Last, die die Kirchenführer ändern auferlegen würden, ohne sie selbst tragen zu können, und von der, in der gemachten Annahme, Jesus seine Jünger ausdrücklich freigesprochen hätte. Die *Schriftwidrigkeit* der römischen Lehre und Praxis ist jedoch durch die Definition mit Sicherheit ausgeschlossen: also ist *schwer einzusehen*, wieso die orientalische oder jedwede andere »entgegenkommendere« Praxis *nicht* *schriftwidrig* wäre. Für das praktische Verhalten gilt also: Wenn wir die römische Praxis beibehalten, sind wir *sicher*, daß wir der Schrift gemäß handeln; bei jedwedem wesentlichen Abstrich daran besteht eine *große Wahrscheinlichkeit*, daß wir *gegen die Schrift verstoßen*.

3.3: Damit stimmt die *nachtridentinische* Entwicklung überein, die in der heutigen Diskussion meist außer acht gelassen wird⁵⁾: die *Päpste haben* das Trienter Konzil im oben (3.2) angedeuteten Sinn verstanden

⁴⁾ Denzinger 1807 (977).

⁵⁾ Siehe aber U. Navarrete, *Indissolubilitas matrimonii rati et consummati. Opiniones recentiores et observationes*, in: *Periodica de re morali et liturgica* 58 (1969), 415–489; hier S. 475; daß das Trienter Konzil *selbst* die Lehre und Praxis der Orientalen *verworfen* habe, wie es S. 474 heißt, muß nach dem oben Gesagten bestritten werden.

und weitergedacht; sie haben dementsprechend von den unierten Orientalen die Anerkennung und Befolgung der römischen Lehre und Praxis verlangt und diese Forderung seit dem 19. Jahrhundert endgültig durchgesetzt⁶⁾: seither ist also aus der römischen eine *universal-katholische* Lehre und Praxis geworden. Damit aber wird die Wahrscheinlichkeit noch weit geringer, daß daneben noch eine andere Lehre und Praxis schriftgemäß sein könnte.

3.4: Doch nun zum Matthäustext selbst. Er läßt, wie bekannt, drei verschiedene Deutungen zu:

a) Es ist keine wirkliche Ausnahme gemeint. »Unzucht« bedeutet »*ungültige Ehe*«, sei es, daß sie gegen das mosaische Gesetz verstieß⁷⁾, sei es, daß die Frau im Augenblick der Heimführung nicht mehr Jungfrau war⁸⁾, sei es, daß die Ehe in einem polygamen Verhältnis geschlossen worden war⁹⁾.

b) Es handelt sich um eine wirkliche Ausnahme, aber es wird *nur die Trennung* erlaubt, nicht die Wiederverheiratung.

c) Es handelt sich um eine wirkliche Ausnahme *mit* Zugeständnis der Wiederverheiratung.

Gegen die *Hypothese a* wird vor allem angeführt, daß unter dieser Voraussetzung die Legitimität der Trennung und Neuvermählung *evident* sei, da ja in Wirklichkeit gar keine Ehe bestanden habe. Für heutige Juristen und Theologen trifft das ohne weiteres zu. Vielleicht aber nicht für die judenchristlichen Leser des Matthäus: es gibt durchaus Gründe, anzunehmen, daß unter ihnen der Begriff einer in den geltenden Formen geschlossenen und *dennoch inexistenten* Ehe nicht in dem Maße vorhanden war, daß er die Klausel im hier gemeinten Sinn überflüssig gemacht hätte: ist ein solcher Begriff doch sogar für viele Christen unserer Zeit, ungeachtet des Einflusses einer jahr-

⁶⁾ Ebd. S. 474 f.

⁷⁾ So im Anschl. an J. Bonsirven, *Le divorce dans le Nouveau Testament*, Paris 1948, 46–60, u. a. H. Baltensweiler, P. Bonnard, P. Benoit, J. P. Bauer; zustimmend zitiert bei A. Humbert, *Les péchés de sexualité dans le Nouveau Testament*, in: *Studia Moralia VIII*, Academia Alphoniana, Rom 1970, 149–183; hier S. 158.

⁸⁾ So A. Isaaksson, *Marriage and Ministry in the New Temple*, Lund 1965, 135–142; B. Fjärstedt, in: *Svensk Exegetisk Arsbok* 33 (1968), 118–140; beide zitiert bei A. Humbert, a.a.O. (Anm. 7).

⁹⁾ So L. Ramarason, *Une nouvelle interprétation de la clause Mt 19, 9*, in: *Science et Esprit* 23 (1971), 247–251.

hundertelangen theologisch-kanonistischen Lehrtradition nur schwer vollziehbar.

Da gegen die Hypothese *b* und *c* *ernstere* Bedenken anzumelden sind, dürfte die Hypothese *a* bis auf weiteres den *Vorzug* verdienen.

Die Bedenken gegenüber der *Hypothese b* ergeben sich vor allem aus dem Wortlaut des Textes selbst. Wenn dieser die vorgeschlagene Deutung auch nicht völlig ausschließt, so legt er sie doch zum mindesten in keiner Weise nahe.

3.5: *Gegen die Hypothese c* ist vor allem anzuführen:

3.51: Der Verfasser des ersten Evangeliums erweist sich als ein guter Kenner der jüdischen Gesetzstraditionen. Dann hätte es ihm aber auch auffallen müssen, daß er – wollte er in der Klausel die Wiederverheiratung im Fall von Ehebruch zugestehen – Jesus nichts anderes in den Mund legte als die Position der *strengeren jüdischen Schule*. Wozu dann aber jene Hinweise, mit denen gerade er zum Ausdruck bringt, daß Jesus hier eine *unerhört neue* und *erschreckend schwere* Forderung verkündigt hat (5, 32: »Ich aber sage euch . . .«; 19, 10: »Wenn die Sache . . . so steht, dann ist es nicht gut zu heiraten«)?

3.52: Damit stimmt überein, daß weder Mk noch Lk, noch Paulus etwas von einer (derart wichtigen!) Ausnahme zu wissen scheinen; und daß die zwei ersten Jahrhunderte im Matthäustext *keine* Erlaubnis der Wiederverheiratung im Fall von Ehebruch erblickten¹⁰).

3.53: Die oben unter Anm. 7 bis 9 angeführten Namen und Daten beweisen, daß eine Interpretation, die die Unzuchtsklauseln nicht als eine wirkliche Ausnahme vom Verbot der Wiederverheiratung versteht, weder »von gestern« ist, noch auch eine Exklusivität katholischer oder gar »römischer« Theologen darstellt. In die gleiche Richtung weist auch die Tatsache, daß das deutsche Lektionar, an dem führende Exegeten gearbeitet haben, den fraglichen Text mit nahezu brutaler, bisher nie dagewesener Eindeutigkeit im Sinn der Hypothese *a* übersetzt¹¹).

¹⁰ Vgl. J. Moingt, Ehescheidung »auf Grund von Unzucht« (Matth 5, 32/19, 9), in: J. David – F. Schmalz, *Wie unauflöslich ist die Ehe?*, Aschaffenburg 1969, 185 f. – Nach H. Crouzel, *L'Eglise primitive face au divorce*, Paris 1971, wäre dies sogar die allgemeine Ansicht, auch im Orient, bis zum *fünften* Jahrhundert geblieben, der gegenüber der Ambrosiaster die einzige sichere Ausnahme darstellen würde.

¹¹ Wochenlektionar, 2. Teil, S. 400.

3.54: Wenn die von K. Lehmann¹²⁾ im Anschluß an orientalistisch-orthodoxe Publikationen geäußerte Ansicht stimmt¹³⁾, erhält in der ostkirchlichen Tradition »zu Lebzeiten des ersten Gatten«, also doch wohl *wegen des Gebotes Jesu*, »die zweite Ehe . . . keineswegs eine der ersten Ehe vergleichbare kirchliche Anerkennung«: dann kann aber diese Tradition *logischerweise* die Unzuchtsklauseln *nicht* so deuten, daß sie ein *Jesuswort* seien, das den betrogenen Partner *ausdrücklich* vom Verbot der Wiederverheiratung *ausnimmt*.

Damit würde übereinstimmen, daß die getrennten Ostkirchen außer dem Ehebruch eine ganze Reihe *anderer* Gründe anerkennen, weshalb sie die Scheidung mit Möglichkeit der Wiederverheiratung zugestehen: Gründe, für die sie sich ganz sicher nicht auf die Matthäusklausel berufen können.

3.55: Summa summarum: Der Ansicht, daß die Unzuchtsklauseln eine wirkliche Ausnahme vom Verbot der Wiederverheiratung beinhalten, kommt nur eine *schwache* innere wie äußere Probabilität zu. Auf Grund einer solchen aber kann man nicht eine kirchliche Tradition aufgeben, die laut Definition eines ökumenischen Konzils *sicher schriftgemäß* ist.

Eine ganz neue Interpretation und ihre Kritik

3.6: Jedoch: Die neuesten Befürworter einer »Öffnung« in dieser Frage sagen *nicht* mehr, *Jesus* habe die Ausnahme aufgestellt (da auf Grund des Vergleichs mit Mk, Lk und Paulus anzunehmen ist, daß *Mt* die Klauseln *eingefügt* hat); sie sagen aber *auch* nicht, *Mt* habe hier das *Jesuswort* generell und für immer präzisiert, sondern »die matthäische Gemeinde« habe »sich für bevollmächtigt« gehalten, *für ihre Zeit und ihren Bereich* »gegenüber der absoluten Forderung im Worte Jesu in gewissen Fällen die Ehescheidung einzuräumen«¹⁴⁾.

3.61: Dem muß m. E. jedoch *widersprochen* werden, und zwar hauptsächlich aus theologischen Gründen, nämlich von der Inspiration

¹²⁾ A.a.O. (Anm. 3), S. 364, mit Anm. 29.

¹³⁾ Die Abwertung der Zweitehe Geschiedener könnte *auch* aus der *generellen* Abneigung der Ostkirche gegenüber der Zweitehe *überhaupt* (also auch der Verwitweten) zu erklären sein.

¹⁴⁾ K. Lehmann, a.a.O. (Anm. 3), S. 361.

der Schrift her. Ob Jesus die Unzuchtsklausel ausgesprochen hat oder ob Mt sie hinzugesetzt hat, ist eine historische und kaum eine religiös-theologische Frage. Aber *wenn* Mt sie eingefügt hat, dann verbürgt die Inspiration, daß auch die Unzuchtsklausel *Wort Jesu* ist, authentische Interpretation dessen, was Jesus *sagen wollte*, und für *alle* Fälle, für die *er* seinen Ausspruch getan hat. Denn nach der »heutigen Textausgabe«, der einzigen, die uns in der inspirierten Schrift realiter vorliegt, und um deren Sinn sich systematische Theologie auch nach Lehmann zu bemühen hat¹⁵⁾, ist der Einschub *Wort Jesu*, genau wie alle anderen Teile des Logion. Wenn ich wissen will, was Gott mir in der Schrift sagt, bin ich nicht auf die von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wechselnden »Sicherheiten« und Hypothesen der redaktionsgeschichtlichen Forschung angewiesen. Vielmehr: wenn ein inspirierter Schriftsteller mir eine spätere Formulierung *als Wort Jesu* hinstellt, dann ist deren Inhalt von Gott als genau so wahr und genau so universal geltend verbürgt, *wie wenn* Jesus in dem vom Text vorausgesetzten Zusammenhang den fraglichen Ausspruch getan *hätte*. Das bedeutet aber für unsern Fall: Wenn Mt hier eine wirkliche Ausnahme hätte statuieren wollen, so würde diese nicht »iure ecclesiastico« nur für seine Gemeinde gelten – nichts im Text weist auf eine solche Bedeutung hin – sondern »iure divino«, als Wort Jesu, das in Ewigkeit nicht vergeht, für alle Länder und Zeiten. Man kann also *nicht* von hier aus eine Vollmacht der *Kirche* ableiten, an anderen Orten und zu anderen Zeiten die gleiche Ausnahme oder auch weitere zu konzederen. Schade, denn das wäre wahrhaftig der Schlüssel zu »unbegrenzten Möglichkeiten«!

3.62: Die genannte Matthäusinterpretation durch den Vergleich mit 1 Kor 7, 12–16 (Einräumung des »paulinischen Privilegs«) abstützen zu wollen¹⁶⁾ ist m. E. unberechtigt. Denn Paulus führt sein Zugeständnis gerade *nicht* als ein Wort *Jesu* an, sondern erklärt im Gegenteil formell: »Den übrigen sage *ich, nicht der Herr*. . .« Hier haben wir es also mit einer völlig anderen Art der Textaussage zu tun als bei Mt.

3.63: Paulus *allein* aber gibt nichts her, um die Ansicht zu begründen, die Kirche habe die Vollmacht, »in gewissen Fällen die Ehescheidung einzuräumen«: denn zur Begründung der paulinischen »Aus-

¹⁵⁾ Ebd. S. 361, Anm. 19.

¹⁶⁾ Vgl. ebd., S. 361.

nahme« (und der darauf aufbauenden späteren Praxis der Kirche) ist es sehr vernünftig anzunehmen, die Ehe mit einem Heiden (und um so mehr die zwischen zwei Heiden geschlossene Ehe) stünde nicht voll unter dem Gesetz des *Neuen Bundes*, und man könne deshalb konsequenterweise an sie nicht die gleichen strengen Maßstäbe anlegen wie an die Ehe zwischen zwei Gliedern der messianischen Gemeinde: es würde also bei Paulus *keine Ausnahme* vom Verbot Jesu statuiert, sondern lediglich *festgestellt*, daß dieses Verbot sich aus einem sehr einsichtigen Grund mit großer Wahrscheinlichkeit *nicht in vollem Umfang* auf eine unter den gegebenen Voraussetzungen eingegangene Ehe *bezieht*. Hatte Jesus seinen Ausspruch doch vor einer Zuhörerschaft getan, die keine Heiden zählte, sondern nur Glieder des messianischen Volkes, und zu einem Zeitpunkt, da dieses nach Gottes Angebot messianische Gemeinde der Endzeit werden sollte.

Dies alles also, um darzutun, daß sich auf die Unzuchtsklauseln bei Mt *keine* Änderung der sicher schriftgemäßen bisherigen Praxis gründen läßt. Im folgenden soll nun die Art und die Wichtigkeit des Scheidungsverbotens Jesu *positiv* analysiert und einige daraus sich ergebende Konsequenzen aufgezeigt werden.

Kein bloßes Zielgebot

4. Zuerst und vor allem: Es geht nicht an, mit einer Reihe derzeitiger Autoren zu sagen, Jesus habe mit seinem Ausspruch nur ein »Ideal« verkündigen oder ein »Zielgebot« aufstellen wollen. Dann wäre es ebenso nur ein Ideal und ein Zielgebot, ihn in der Verfolgung nicht zu verleugnen oder dem an uns schuldig gewordenen Bruder von Herzen zu verzeihen: diese *drei* Dinge sind so schwer zu erfüllen, daß sie menschliche Kraft übersteigen, und dennoch fordert Jesus sie von allen seinen Jüngern, und zwar *formell als Bedingung zur Teilhabe am Reiche Gottes*: dem, der ihn verleugnet, kündigt er an, daß er ihn seinerseits vor seinem Vater verleugnen wird (Mt 10, 33); dem Nichtverzeihenden, daß Gott ihm nicht verzeihen wird (Mt 18, 35); dem Geschiedenen, der wieder heiratet, und seinem neuen Partner sagt er, daß beide *Ehebruch* begehen. Ehebruch aber ist nicht ein Versagen gegenüber einem Ideal, sondern ein Kapitalverbrechen; im biblischen

Sprachgebrauch dazu noch der Inbegriff der Untreue und des Abfalls von Gott.

5. Mitunter begründen die erwähnten »idealistischen« Autoren ihren Standpunkt mit dem Hinweis darauf, daß Mt 5, 31 f zur »Bergpredigt« gehört, in der verschiedene Forderungen in hyperbolischen Ausdrücken formuliert und demnach *sinngemäß* und nicht *wortwörtlich* zu verstehen sind (etwa: die andere Backe hinhalten; seinen Mantel dem Prozeßgegner überlassen . . .).

Demgegenüber ist jedoch zu sagen, daß, wie Mt 19 und Mk 10 zur Genüge beweisen, die Bergpredigt nicht der ursprüngliche Kontext des hier zur Frage stehenden Jesuswortes ist. Und außerdem: weit mehr als der *literarische* Rahmen ist doch der *Inhalt selbst* und der *Sinnzusammenhang* zu beachten: und diese zeigen, wie gesagt, daß Jesus das Übertreten des hier ausgesprochenen Gebotes *als Ehebruch* bezeichnet, d. h. als sehr schwere Sünde, die vom Reiche Gottes ausschließt. Die wahren Parallelen dazu sind die oben unter Nr. 4 genannten Sünden: Apostasie und Unversöhnlichkeit. Jene Forderungen der Bergpredigt dagegen, die *sicher* ein bloßes Zielgebot beinhalten (wie Mt 5, 48: vollkommen sein wie der Vater im Himmel) und jene, die *möglicherweise* ein solches besagen (wie etwa das Verbot des Schwörens, Mt 5, 37 ff, und das Verbot der ängstlichen Sorge, Mt 6, 25 ff) sind mit *keinem* ähnlichen Zusatz versehen, der für den Fall der Nichtbeachtung die Trennung von Gott ausspricht.

Ungültig, nicht bloß unerlaubt

6. Ist die zweite Verbindung laut dem Wort Jesu ein Ehebruch, so kann sie keine *Ehe* sein: denn Ehebruch ist der größtmögliche Gegensatz zur Ehe. Es geht also nicht nur um eine Frage der Erlaubtheit, sondern auch der *Gültigkeit*. Nicht das Kirchenrecht, sondern Jesus selbst hat also den Begriff der Ungültigkeit der zweiten Verbindung eingeführt. Wer einen solchen Gedanken des »Legalismus« zichtigen will, muß darob logischerweise das Evangelium anklagen, und nicht die Kirche, die sich dem Evangelium zu unterwerfen versucht. Anstatt von »Wiederverheiratung« ist also von *angeblicher* oder *falscher* Heirat zu sprechen.

Bedeutsam ist dabei vor allem die Tatsache, daß Jesus des Ehebruchs nicht nur den Mann bezichtigt, der seine Frau wegschickt und eine andere heimführt, sondern *auch* den Mann, der *die weggeschickte Frau heiratet*: obwohl er durch kein ihm anhaftendes Hindernis gebunden ist, obwohl er keinerlei Schuld trägt am »Zerbrechen« der ersten Ehe, obwohl er nicht gegen den Willen eines der beiden Partner der ersten Ehe verstößt: denn es ist anzunehmen, daß die geschiedene Frau vom ihm heimgeführt werden *mag*; und was ihren ersten Mann betrifft, so hat er ihr ja gerade deshalb den Scheidebrief ausgestellt, *damit sie für eine neue Ehe »frei« würde: er kann also bestimmt nichts dagegen haben.*

Ebenso bedeutsam ist die Wendung Mt 5, 32 a, wonach der Mann, der seine Frau (wie 19, 7 ausdrücklich gesagt, *mit dem rechtskräftigen Scheidebrief*) entläßt, der Anlaß ist, daß *sie* zur Ehebrecherin wird: nicht dadurch, daß sie von ihm weggeht (denn was bleibt ihr anderes übrig?), sondern dadurch, daß sie der Versuchung unterliegt, sich mit einem anderen Mann zu verbinden. Der ganze Sinn des mosaischen Scheidebriefes aber bestand darin, zu bewirken, daß die Frau im Fall einer neuen Verbindung *keine* Ehebrecherin sei. Der Ausspruch Jesu geht also dahin, dem *Scheidbrief jedwede Gültigkeit abzusprechen* und die *fortdauernde Gültigkeit der ersten Ehe* zu statuieren, unabhängig vom Willen, der Verfassung und der psychologisch erlebten Einheit der Partner. Jesus sagt: die Einheit besteht weiter vor Gott; soweit die Partner dem in ihrem Wollen, Tun und Bemühen keine Rechnung tragen, begehen sie die Sünde des Ehebruchs.

Nicht bloß ein juridisches Band

7. Im Mittelpunkt der neutestamentlichen Botschaft über die Ehe steht das Zitat aus Genesis 2, 24: »Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seiner Frau anhängen, und beide werden *zu einem Fleisch*«. Dieser Text hat von Jesus selbst die autorisierteste aller Deutungen erfahren: er ist nicht in einem harmlos-bildlichen Sinn zu verstehen, sondern in einem mystisch-realen Sinn, aus dem sich ganz konkrete Folgerungen ergeben: »Sie sind also nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott verbunden hat, das soll der

Mensch nicht trennen« (Mk 10, 8 f u. Parr.). Die von Gott gewollte Einheit in der Ehe ist demnach nicht bloß etwas Juridisches (ein Vertrag) oder etwas Psychologisches (Einklang des Willens und der Gefühle), sondern etwas *Physisch-Seinshafte*. Gewiß verlangt die Würde des Menschen, daß das geistige Einswerden im Jawort dem Einswerden im Fleisch vorausgehe; ist dieses aber einmal verwirklicht, so können die Partner sich dem nicht mehr entziehen, denn vor Gott, und damit in der *tiefen, eigentlichen Wirklichkeit* sind sie nur mehr *ein einziges Fleisch*. Es ist also ein Zeichen völlig unbiblisches Denkens, wenn im Zusammenhang mit der Unauflöslichkeit von einem »abstrakten« oder »rein juristischen Eheband« gesprochen wird, oder von der »unauflöselichen Einehe als Institution«, gegen die zu verstoßen zwar »an sich sündhaft« sei, sich aber »nur gegen das sogenannte sekundäre Naturrecht« richte¹⁷⁾. Wieso kann man angesichts eines *Jesuswortes* von *Naturrecht* sprechen?

Es ist erschreckend, wie sehr sich die Befürworter einer Änderung der bisherigen Praxis mitunter in eine dürre und anödende formaljuristische Argumentation verlieren¹⁸⁾ und dann im gleichen Atemzug der Gegenseite vorwerfen, sie rekrutiere sich vor allem aus »Kanonisten und Hierarchen«, die »einer vornehmlich rechtlichen Denkform verhaftet sind«¹⁹⁾.

8. 1 Kor 7, 10 f zeigt, wie sehr die Urkirche das Gebot Jesu bezüglich der Unauflöslichkeit ernstgenommen und praktiziert hat: Paulus erkennt den getrennten Ehegatten das Recht zu, zu wählen zwischen dem Alleinbleiben und der ehelichen Aussöhnung, nicht aber das Recht auf Wiederverheiratung.

Im Zusammenhang mit Schöpfung und Neuem Bund

9. Jesus führt das von ihm verkündigte Gebot der Unauflöslichkeit auf den Schöpferwillen Gottes zurück: »Am Anfang war es nicht

¹⁷⁾ So H. Heimerl, Sakramentenempfang für Wiederverheiratete, in: Th Q 151, 1/1971, 61–65; hier bes. S. 62 f.

¹⁸⁾ So etwa H. Socha mit seinen Überlegungen zur juristischen »Ehrlosigkeit« und zum Begriff des »öffentlichen Sünders«: a.a.O. (Anm. 1), S. 302–307.

¹⁹⁾ Ebd. S. 299, mit Anm. 5.

so«. Das ist natürlich, genau wie das entsprechende Genesiskapitel, in erster Linie nicht als eine historische, sondern als eine theologische Aussage zu verstehen: »im Schöpfungsplan Gottes ist die Ehe nicht so gemeint«. Dieser Schöpfungsplan war lange Zeit verdunkelt durch die Sünde und den daraus resultierenden moralischen Tiefstand der Menschen (= »die Härte eures Herzens«). In dem Augenblick, da Jesus den Menschen in seiner ursprünglichen Würde wiederherstellt, offenbart er zugleich den ursprünglichen Plan Gottes bezüglich der Ehe. Diese Offenbarung und die daraus resultierenden Folgerungen betreffen aber in vollem Umfang nur diejenigen, die durch Glaube und Taufe der messianischen Gemeinde Jesu angehören. Die übrigen Menschen, so muß man annehmen, leben noch im »Alten Bund«, unter dem Regime der »Herzenshärte«, unter dem Gott die volle Verwirklichung seines Schöpfungsplanes bezüglich der Ehe nicht urgiert.

10. Befürworter der Wiederverheiratung argumentieren mitunter: auch *nach* Christus gibt es noch die »*Herzenshärte*«: also duldet Gott auch in der Kirche mitunter das Eingehen einer zweiten Verbindung. Dem muß man das Wort von J. Dupont entgegenhalten: »Die Aufgabe des Exegeten besteht darin, den Sinn der Texte aufzuzeigen, und nicht darin, sie genau das Gegenteil dessen sagen zu lassen, was sie in Wirklichkeit beinhalten«²⁰). Das Regime der Herzenshärte gilt nach dem Wort Jesu für die Zeit des mosaischen Gesetzes; für die messianische Endzeit formuliert er sein Scheidungsverbot entsprechend dem göttlichen Schöpfungsplan. Die Glieder der messianischen Gemeinde, die noch der Herzenshärte entsprechend handeln, werden eben dadurch *schuldig* gemäß dem Wort: »Wer viel bekommen hat, von dem wird viel verlangt« (Lk 12, 48); und: »Wäre ich nicht gekommen und hätte nicht zu ihnen geredet, so hätten sie keine Sünde. Nun aber haben sie keine Entschuldigung für ihre Sünde« (Jo 15, 22).

Mit einem gewissen Recht wird allerdings, vor allem auf französischer Seite²¹) auf jene hingewiesen, die der messianischen Gemeinde zwar formell durch die Taufe und den in ihr geschenkt, un-

²⁰) *Mariage et divorce dans l'évangile*, Paris-Bruges 1959, S. 25, Anm. 3 zu S. 23.

²¹) Vgl. etwa J. M. Aubert, *Foi et sacrement dans le mariage*, in: *La Maison-Dieu* 104 (1970), 116-143; dort allerdings in einem weiteren Zusammenhang als dem der Unauflöslichkeit.

bewußten Glauben angehören, die aber dennoch, was sittliche Entscheidungen betrifft, nicht ernsthaft als Vollmitglieder dieser Gemeinde anzusprechen sind, weil sie, mangels christlicher Erziehung und christlicher Gemeindefahrung, niemals zu einem bewußten christlichen Glauben gekommen sind. Darf man von ihnen nicht annehmen, daß sie noch unter dem Regime des Alten Bundes leben und daß Gott dementsprechend ihnen gegenüber das Gebot der Unauflöslichkeit nicht urgiert? Mir will scheinen: *ja, das darf man.*

Darf man *ihnen* also im Fall der Wiederverheiratung die Kommunion gewähren? Ganz sicher nicht: denn die Kommunion setzt einen explizit bewußten christlichen Glauben voraus und ist gerade das Zeichen dafür, daß man mit Gott im Verhältnis des Neuen Bundes steht. An sich und grundsätzlich dürfte sie also *keinem* der Genannten gereicht werden. Kann dies dennoch geschehen, so nur deshalb, weil die Amtsträger und die Brüder (und in vielen Fällen auch die Interessierten selbst) nicht wissen, ob nun bei diesem oder jenem ein bewußter, expliziter Glaube an Christus, und damit die volle Zugehörigkeit zum Neuen Bund gegeben ist oder nicht. Allerdings, so will es scheinen, müßte die Kirchenführung etwas mehr Sorgfalt darauf verwenden, diesbezüglich ein realistisches Inventar aufzustellen. Es geht nicht an, immer weiter in der Illusion zu leben, als seien über neunzig Prozent der Einwohner Europas Christen, und ihnen allen dementsprechend ohne weiteres die Sakramente anzubieten. Ganz klar wird der Fall jedoch immer dann, wenn jemand ein eindeutiges und wichtiges Gebot Jesu, wie das der Unauflöslichkeit, *evident und öffentlich übertritt. Entweder* lebt er infolge bewußten christlichen Glaubens in vollem Umfang unter dem Regime des Neuen Bundes, und dann ist der *Tatbestand der schweren Sünde* gegeben; *oder* er hat den einmal bewußt gewordenen Glauben wieder abgelegt: dann darf er als *Abgefallener* natürlich keine Sakramente empfangen; *oder* der Glaube ist in ihm nie bewußt geworden: dann lebt er im Regime des *Alten Bundes* und kann daher sehr wohl, wie das alte Israel, in der Anfangsgnade Christi stehen, darf aber ganz sicher nicht an der Eucharistie teilhaben, deren Sinn es gerade ist, Zeichen und Verwirklichung des *Neuen Bundes* zu sein. Ein solcher gehört in ein Vor-Katechumenat, nicht in die eucharistiefeiernde Gemeinde.

Was bei vielen zutrifft, bei der Mehrzahl davon jedoch erst wieder durch eine seriösere Handhabung der Sakramentenpastoral klar gestellt werden könnte, wird in diesem Fall durch die Konfrontation mit einem ganz konkreten Gebot Jesu unentrinnbar deutlich: man kann nicht sagen, in bezug auf die Ehe lebe jemand im Alten, in bezug auf die Eucharistie dagegen im Neuen Bund; entweder lebt er im Neuen, dann sündigt er durch die Wiederverheiratung schwer; oder er lebt im Alten, dann darf er auch ohne Wiederverheiratung nicht kommunizieren. Damit wird auch die unerträgliche und skandalöse Folgerung vermieden, die sich aus der gegenteiligen Position ergeben würde: Leuten, die sich um den Glauben wenig scheren, würde als »alttestamentlich Gläubigen« Wiederverheiratung *und* Kommunion zugestanden, jenen aber, die evidente Zeichen bewußten neutestamentlichen Glaubens geben, würde im Fall der Wiederverheiratung die Kommunion verweigert. Sicher würden sie eine so lächerliche Diskriminierung nicht hinnehmen und sich bald ihrerseits ebenfalls die Kommunion erschleichen oder erzwingen, und damit würde die Wiederverheiratung generell anerkannt und das Gebot Jesu *auf der ganzen Linie ad acta gelegt*.

Pastorale Konsequenzen

11. Soll das Gebot der Unauflöslichkeit *sinnvoll durchgeführt* werden, so müßte u. a. folgendes geschehen:

11.1: Umstellung in der gesamten Pastoral im Sinn einer *Reduzierung des Sakramentenempfanges* auf die bewußt christlich Glaubenden.

11.2: Bewußtmachen der Lehre, daß *Gott* in seinem Wirken *souverän* und *nicht an die Sakramente gebunden* ist; daß demnach jemand, der ohne schwere Schuld seinerseits (noch) nicht auf der Höhe des bewußten christlichen Glaubens und damit der Sakramente lebt, dennoch ohne die Sakramente in der anfänglichen (»alttestamentlichen«) Freundschaft mit Gott leben kann.

11.3: Schaffung eines *Katechumenates* und eines *Vor-Katechumenates* mit entsprechenden Gebetsversammlungen und Riten, um dieser Situation bei Getauften und Ungetauften Rechnung zu tragen. Würde

auf diese Weise die Zahl der prinzipiell Eucharistiefähigen auf der ganzen Linie reduziert, so würde die Frage der Wiederverheirateten *kein Massenproblem mehr* bedeuten.

11.4.: Predigt, Katechese und Bildungsarbeit müssten die *drei* heroischen Forderungen Jesu: Alleinbleiben nach dem Scheitern der Ehe, Liebe auch zum Feind und Glaubenstreue im Martyrium immer wieder betonen und als das *Spezifische* im sittlichen Verhalten eines Christen herausstellen. Es hieße Gott versuchen, wollte man von diesen Forderungen erst dann zu reden anfangen, wenn sie für die Hörer unmittelbar akut werden: etwa vom Martyrium erst, wenn die Verfolgung beginnt; von der Feindesliebe erst, wenn ein Krieg oder ein Bürgerkrieg die Leidenschaften aufpeitscht; von der Unauflöslichkeit erst, wenn eine Ehe am Zerbrechen ist. Eine ernste Gesamtpastoral müsste so beschaffen sein, daß man in solchen Fällen nur zu sagen bräuchte: jetzt wird das aktuell und praktisch, wovon wir prinzipiell schon immer gesprochen und worum wir ständig gebetet haben.

11.5: Eine Wiederverheiratung *ernsthaft Glaubender* könnte in vielen Fällen *verhindert* werden, wenn in der Zeit, in der sie sich anbahnt, die *Gemeinderegeln* Mt 18, 15–17 angewandt würde: *private* Mahnung seitens eines Bruders; wenn ohne Erfolg: zweite Mahnung seitens mehrerer; zuletzt, wenn nötig, Mahnung seitens der *Amtsträger* und Mitteilung, daß im Fall der Nichtbeachtung der (konkret-spürbare) Ausschluß aus der vollen Gemeinschaft erfolgt.

11.6: Damit eine solche pastorale Praxis glaubwürdig sei, müsste *in verstärktem Maß* gegenüber *noch größeren* Sünden angewandt werden, wie: entscheidende Beteiligung an einem Aggressionskrieg (u. a. auch durch Waffenhandel) oder an Kriegsverbrechen; offenkundige und bedeutende soziale Ungerechtigkeit; Terrorismus (Beispiel : IRA!) Unterstützung der Verbrechen eines Diktaturregimes oder einer Diktaturpartei; amtliche Anordnung oder Duldung unmoralischer Praktiken in der Spionage oder der Spionageabwehr; Pornogeschäft; Rauschgifthandel. In *diesem* Sinn wäre die vielberufene »*Diskriminierung*« der Wiederverheirateten gegenüber *anderen* öffentlichen Sündern zu beseitigen: nicht dadurch, daß man nun auch noch diesen letzten Rest ernsthafter kirchlicher Disziplin aufgibt, sondern dadurch, daß man die

gleiche Disziplin, gegebenenfalls in strengerer Form, gegenüber anderen Sünden anwendet, die deshalb mitunter noch gravierender sind, weil sie nicht nur Einzelpersonen, sondern die öffentliche Ordnung des menschlichen Zusammenlebens betreffen.

11.7: Das Alleinbleiben nach gescheiterter Ehe ist u. a. deshalb heute schwerer als früher, weil die *Großfamilie kaum noch besteht* und noch nichts Gleichwertiges an ihre Stelle getreten ist. Die kulturelle Entwicklung geht jedoch dahin, daß namentlich junge Menschen sich heute weniger als früher durch verwandtschaftliche Beziehungen und mehr als früher durch gemeinsame Anschauungen und Neigungen verbunden fühlen. Dementsprechend ist es wohl nicht abwegig zu fragen, ob nicht mit der Zeit *neue* Großfamilien auf der Basis *geistiger* Verwandtschaft entstehen könnten. Es wären dies »Kommunen« im guten Sinn des Wortes, d. h. ohne außereheliche sexuelle Beziehungen. Um Gefahren in dieser Hinsicht vorzubeugen, sollte wohl auf volle Wohngemeinschaft verzichtet werden; diese ist übrigens vom Begriff der Kommune her nicht unbedingt erfordert. (Vgl. zu diesem Problemkreis: »Ich lebte in einer Kommune« – Eine Studentin berichtet über ein Experiment junger Menschen und ihre Erfahrungen; mit einem Kommentar aus psychologischer Sicht von Dr. Charlotte Rieden. Morus-Verlag, Berlin 1969.)

Eine Gemeinde, die von ihren Mitgliedern im Fall des Scheiterns ihrer Ehe das geschlechtliche Alleinsein verlangen muß und von ihren Amtsträgern das gleiche kraft eigener Entscheidung de facto verlangt, dürfte an derartigen Versuchen, die für manche Menschen in den heutigen Verhältnissen das geschlechtliche Alleinsein vielleicht ein ganzes Stück erträglicher machen könnten, auf keinen Fall unbeteiligt und achtlos vorbeisehen.

11.8: Seit geraumer Zeit hat man sich in der pastoralen Praxis daran gewöhnt zu sagen, es sei erlaubt, die *standesamtliche Scheidung* zu beantragen, *sofern* dies nicht mit der Absicht der Wiederverheiratung geschieht. An sich ist das wahr, jedoch mit einer Reihe *weiterer Bedingungen*, die nicht immer klar genug zum Bewußtsein gebracht werden:

11.81: Es muß *schwerwiegende Gründe* geben, die die (einstweilige) Aufhebung der *Wohngemeinschaft* erforderlich machen.

11.82: Es muß sicher oder sehr wahrscheinlich sein, daß diese Gründe *auf lange Zeit fortbestehen* werden.

11.83: Es muß *ernste Gründe* geben, weshalb man die *Scheidungsformalität* wünscht; etwa: Vermögens- und Unterhaltsregelung; Verfügungen bezüglich der Erziehung der Kinder und der Erbschaft.

11.84: Der Scheidungswillige, der in der vollen kirchlichen Gemeinschaft verbleiben will, muß klar und eindeutig zu erkennen geben, daß er die Scheidung als eine *bloße Formalität* betrachtet, die den Fortbestand der Ehe nicht im geringsten anzutasten vermag; daß er sich mithin in der eigentlichen Wirklichkeit immer noch als Mann, oder sie sich als Frau des bisherigen Partners betrachtet und sich bewußt ist, daß dies bis zum Tod des einen von ihnen so bleiben wird.

11.85: Der Geschiedene muß dementsprechend seinen Partner *weiter lieben*, und zwar nicht nur als irgendeinen Mitmenschen oder gegebenenfalls als irgendeinen Feind; sondern ganz speziell *als Partner*, mit dem er unwiderruflich ein einziges Fleisch geworden ist; ähnlich etwa, wie eine Mutter ihr Kind *als ihr Kind* weiter zu lieben verpflichtet ist, auch wenn es sich ihr gegenüber undankbar und feindselig verhält und sie deshalb keine Wohngemeinschaft mit ihm pflegen kann.

11.86: Den Partner weiter als Partner lieben bedeutet: für ihn *beten* nicht nur wie für alle Menschen, sondern für ihn ganz speziell als für meinen Partner, dessen Heil mir von Gott unwiderruflich aufs Herz gebunden ist; es bedeutet ferner, bereit zu sein, ihm, wenn er in Not gerät, nicht nur wie irgendeinem Menschen, sondern als einem mir ganz intim *zugehörigen* Menschen *zu Hilfe zu kommen*; es bedeutet schließlich, wenigstens sofern der Partner nach der Eheschließung mit keiner Drittperson verkehrt hat, ständig *bereit sein*, die *Frage* der Wiederaufnahme der *Geschlechtsgemeinschaft* zu *prüfen*, sobald die Hindernisse, die zur Trennung geführt haben, hinweggeräumt sind. Wer sich dieser Bindung an den Partner *entziehen* will, sündigt nicht erst durch die *Wiederverheiratung*, sondern bereits durch den *Willen* zur *Trennung* und zur *Scheidungsformalität*.

Wenn die Synode helfen würde, dies den Gläubigen wie den Seelsorgern deutlicher als bisher zum Bewußtsein zu bringen, hätte sie wirkliche Reformarbeit geleistet.

11.9: Alle Christen haben die ernste Pflicht, getrennt Lebenden und Geschiedenen *beizustehen*, damit sie ihr Alleinsein ertragen und der Versuchung zur Wiederverheiratung widerstehen. Gegen diese Pflicht *verstößt* in grober Weise, wer den Umgang mit solchen Menschen absichtlich meidet oder sie gegenüber regulär Verheirateten diskriminiert oder taktlos in ihren Eheproblemen herumstochert. Der *Anstiftung zum Ehebruch* aber macht sich schuldig, wer ihnen das Eingehen einer neuen Verbindung nahelegt, anrät oder ihnen Gelegenheiten dazu beschafft. *Mitschuldig* machen sich *objektiv* auch alle, die zu einer ungültigen Zweitehe gratulieren, an der entsprechenden »Hochzeitsfeier« teilnehmen oder in irgendeiner Weise zu erkennen geben, daß sie eine solche Verbindung als Ehe anerkennen. Von *subjektiver Schuld* sind allerdings wahrscheinlich viele, die solches tun, infolge von Irrtum, Unwissenheit und Oberflächlichkeit wenigstens zum guten Teil frei. Weniger entschuldbar allerdings sind Bischöfe, die diese Dinge nicht klar lehren, und Seelsorger, die sie ihren Anvertrauten in concreto nicht deutlich sagen. Denn nur infolge ihres übertriebenen Schweigens konnte es zu der selbst unter praktizierenden Katholiken verbreiteten törichteren Auffassung kommen, als sei die zweite Verbindung eine wirkliche Ehe, nur daß sie infolge eines »Kirchengesetzes« nicht »in der Kirche« geschlossen werden könnte. Diesem Irrtum wirksam entgegenzutreten müßte das Ziel einer jeden Reform sein, die sich am Evangelium zu orientieren bestrebt ist.

In einem weiteren Beitrag wird auf die zweite der eingangs gestellten Fragen zurückzukommen sein: ob die Fortsetzung der widerrechtlichen zweiten Verbindung eine fortgesetzte schwere Sünde ist oder ob, in einzelnen Fällen wenigstens, an eine »Verjährung« der Schuld oder an eine Gewährung der Kommunion auf Grund der »Ökonomie« oder der »Epikie« gedacht werden könnte.